

SATZUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ der Stadt Kirchberg

Der Stadtrat hat am 13. Juli 1998 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaugesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19), die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Geltungsbereich

Die Änderungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes beziehen sich auf folgende Teilbereiche:

- Ziffer 1, Grundstücke Flur 42, Flurstück 139/2,
- Ziffer 2, Grundstücke Flur 42, Flurstücke 163, 171 und 257,
- Ziffer 3, Grundstücke Flur 42, Flurstücke 150, 151 und 152.

Die unter § 2 (2) aufgeführten textlichen Änderungen gelten für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“.

§ 2

Änderungen

(1) Planurkunde

1. Auf dem Grundstück Flur 42, Flurstück 139/2 (Änderungsbereich 1)) wird das Leitungsrecht an die südliche Grenze zum Nachbargrundstück und die hintere Baugrenze um 5 m nach Westen verschoben.
2. Der Fußweg zwischen den Grundstücken Flur 42 Flurstücke 163 und 171 (Änderungsbereich 2) entfällt. Die innerhalb der Fußwegeparzelle Flur 42 Flurstück 257 verlegte Abwasserleitung wird im Bebauungsplan durch Festsetzung eines Leitungsrechtes gesichert.
3. Die Baugrenzen des Grundstückes Flur 42, Flurstück 151 und Flur 42, Flurstück 152 (Änderungsbereich 3) wird miteinander verbunden, so daß der nicht überbaubare Bereich zwischen den beiden Grundstücken entfällt.

(2) Textfestsetzungen

1. In Ziff. 2, Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB), wird folgender Satz 3 eingefügt:
 - „Die maximale Firsthöhe darf nicht höher als 10,00 m über dem Erdgeschoßfußboden liegen.“
2. In Ziff. 4, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB), wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „Dies gilt nicht für Garagen und Nebengebäude.“
3. Ziff. 5, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB), wird wie folgt neu gefaßt:
 - In Satz 1 werden die Worte „und Stellplätze“ gestrichen.
 - Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten.“
4. Ziff. 5, Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB), wird um folgenden Absatz ergänzt:
 - „Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Allgemein erlaubt ist allerdings ein Gartenhäuschen oder statt dessen eine Gartenlaube bis zu 30 cbm umbauten Raum pro Grundstück auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten; diese Gebäude sind in Holzbauweise mit geneigtem Dach von mindestens 20° und bezüglich der Dacheindeckung farblich entsprechend Ziffer 9 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu errichten. Untergeordnete Nebenanlagen, wie z.B. Pergolen, Treppen, Stützmauern und sonstige Einfriedungen sind ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.“
5. Ziff. 9, Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 (1) Ziff. 1 LBauO), Dachneigung, Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - „Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachneigung von 28° bis 48° zulässig.“

§ 3

Bestandteile der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ besteht aus den drei Planurkunden über die Änderungsbereiche 1, 2 und 3 und den Textfestsetzungen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

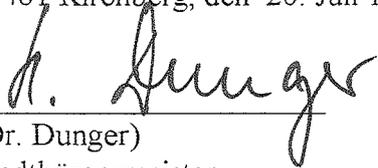
§ 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterhalb der Stadthalle“ tritt mit der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Ausgefertigt:

STADT KIRCHBERG
55481 Kirchberg, den 20. Juli 1998



(Dr. Dunger)
Stadtbürgermeister

